

Satzung
JumpstART Music e.V.
Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

§1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "JumpstART Music".
im Nachfolgenden Verein genannt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz Hanstedter Ring 3 in 29525 Uelzen
3. Der Verein wurde am 16. Juni 2023 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2
Zwecke und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur; gem. § 52 Absatz 2 Nr.5 der Abgabenordnung, der Zweck wird besonders in den Bereichen Musik und Kunst verwirklicht.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Künstlern, Kleinkünstler, Musikern, Jugend Musikern, Bands und Jugendbands
 - b. Veranstaltungen / Workshops rund um das Thema Musik und Kunst
 - c. Durchführung von Konzerten und Festivals und Ausstellungen
 - d. Proberäume/ Kunsträume für die Entwicklung von Musik/Kunst
 - e. Unterstützung von steuerbegünstigten Projekten/ VereinenDie Mittel für den Satzungszweck werden, insbesondere aus Veranstaltungen und Spenden, verwirklicht.
4. Der Verein ist frei von allen politischen und religiösen Bindungen.

§3
Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§51 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und den Selbsterhalt verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft

- keine Entschädigung.
6. Mittel Zuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 (Nr. 1) der Abgabenordnung bleiben zulässig.

§4 Mitglieder

1. der Verein besteht aus:
 - a. aktive Mitgliedern
 - b. passive Mitgliedern
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Künstler, Kleinkünstler, Jungmusiker, Bands und Jugendbands sowie die Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstandes nach § 11 und §11 Abs. 2 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen .
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die, die Aufgaben des Vereins mit Förderbeiträgen, Sachleistungen oder Dienstleistungen unterstützen.
Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:
 - a. Alle, die nicht dem Verein angehören und Vereinsmitglieder, die sich durch überdurchschnittliche Leistungen, Spenden, Aktivitäten oder andere Verdienste für den Verein hervorgehoben haben.
 - b. wer mindestens 25 Jahre als aktives Mitglied im Verein mitgewirkt hat.
 - c. wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 35 Jahre als förderndes Mitglied oder passives Mitglied dem Verein angehört hat.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist den Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied von natürlichen Personen die nicht dem Verein angehören.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
 - c. seine Pflichten, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen hat.Ein Mitglied kann nur bei einer Einstimmigkeit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wird keine Einstimmigkeit erzielt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in vor dem Vorstand/Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Alle Mitglieder haben das Recht:**
 - a. Nach den Bestimmungen dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen des Vereins, Versammlungen, Veranstaltungen und Programmen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden
 - c. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen
 - d. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen

Beitragsleistungen zu erbringen.

e. Für außerordentlichen Arbeits- oder Zeitaufwand, die dem Interesse des Vereines und seiner Gemeinnützigkeit und dem Satzungszweck dienen (bspw. Vorstandsarbeit), kann ein Mitglied eine (pauschale) Aufwandsentschädigung im angemessenen Umfang erhalten. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Nachgewiesene Auslagen, die für den steuerbegünstigten Zweck des Vereins, werden vom Verein ersetzt.

2. Aktive Mitglieder:

- a. Haben das Recht, die Räume des Vereins nach Satzung und den bestehenden Ordnungen zu verwenden.
- b. Sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen
- c. sind verpflichtet, an Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 8

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied hat einen, im Voraus fällig werdenden, halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorstand sind beitragsfrei
- 3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitglieds- und Förderbeiträge werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§9

Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecke nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 10 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. erweiterter Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus;

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Alle können den Verein in wichtigen Angelegenheiten vertreten

a) In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder über 21 Jahren wählbar.

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. c) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.

d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

e) entfällt

f) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt ist.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenerfüllung/Verteilungsplan, die Beschlussfassung und Zeichnung im Vorstand, sowie die Berufung von beratenden Mitgliedern und Ausschüssen im Näheren.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, sowie
 1. Pressesprecher (nimmt bei Nichtbesetzung der Vorstand war)
 2. Schriftführer
 3. mind. 3 Beisitzer

Die Maximale Anzahl der Beisitzer ist nicht festgelegt die Aufgaben der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Endet eine Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und erweiterten Vorstand.

Wiederwahl eines Mitglieds ist durch die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. entfällt
5. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 13

der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.

Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.

Für den erweiterten Vorstand wird festgelegt, dass „bis zu einer unbestimmten Anzahl an Mitgliedern“ dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob der erweiterte Vorstand mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst ist.

Der erweiterte Vorstand hat außerhalb der Mitgliederversammlung ein erweitertes Stimmrecht siehe §12 Abs. 4

Es ist unmissverständlich geregelt, dass Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Interessen des hauptamtlichen Vorstands effektiv unterstützen.

Eine rechtliche Vertretung ist zu keiner Zeit möglich oder vorgesehen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied außer Fördermitgliedern ein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitglieder- und Fördermitglieder.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Wahl des Kassenprüfers.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Abstimmung über die Höhe von sämtlichen Aufwandsentschädigungen an Mitglieder.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie der Ausschluss von Mitglieder aus dem Verein.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail zulässig, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per E-mail zulässig, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, auch per E- Mail zulässig, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es sei denn, es wird eine geheime Wahl aus der Mitgliederversammlung heraus beantragt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu erstellen. Sollte dieser nicht anwesend sein, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung (Liquidation) des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 Punkt 3 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung ist jedoch davon abhängig, dass mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen zu einer solchen Beschlussfassung weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung binnen eines Monats zu wiederholen. Die dazu einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Die Rechte und Pflichten der Abwickler bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die „Liquidation“ des Vereins (§§ 47 ff BGB)
4. Mit dem vorhandenen Vereinsvermögen, ist wie Folgt umzugehen:
 - a. Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
 - b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an steuerbegünstigte Projekte oder Vereinen im Landkreis Uelzen, ersatzweise an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18

Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Uelzen, 16.09.2024

1. Vorstand

F. Teuber

2. Vorstand

Gen.-Leutnant Con

Kassenwart

Wolfgang Rüdiger

Schriftführer

1.1